



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/098-2020#001
Datum: 10.02.2021

Bescheid

gemäß § 17 WHG für das Vorhaben
„S21, PFA 1.1 - Talquerung mit neuem Hauptbahnhof; Änderung der
wasserrechtlichen Erlaubnisse und Zulassung des vorzeitigen
Beginns“

in der Landeshauptstadt Stuttgart

Bahn-km – 0,4- 42,0 bis Bahn-km + 0,4+32,0 -0,442 bis 0,432

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf
- Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Stattgabe des Antrags	3
A.1.1	Gewässerbenutzungen	3
A.1.2	Befreiung von der Heilquellenschutzverordnung.....	4
A.2	Unveränderte Fortführung.....	4
A.3	Abänderung bestehender Nebenbestimmungen.....	4
A.4	Sofortige Vollziehung.....	5
A.5	Gebühren und Auslagen	5
B.	Begründung.....	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand	6
B.1.2	Verfahren.....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Umweltverträglichkeit.....	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	8
B.4.1	Vorzeitiger Beginn der beantragten Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.1	8
B.4.2	Fachliche Bewertung	8
B.4.3	Öffentliches Interesse an dem Vorhaben.....	11
B.4.4	Selbstverpflichtung zum Schadensersatz	11
B.4.5	Rechtliche Bewertung	12
B.5	Sofortige Vollziehung	13
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH vom 18.11.2020 erlässt das Eisenbahn-Bundesamt folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Stattgabe des Antrags

Dem Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH vom 18.11.2020 auf vorzeitigen Beginn (§ 17 WHG) der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1, „Talquerung mit neuem Hauptbahnhof“ in der Landeshauptstadt Stuttgart, wird wie folgt stattgegeben:

A.1.1 Gewässerbenutzungen

Die mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 22.09.2014 (Gz: 591pä/006-2304#005) unter Ziff. A 3.1 erlaubten Gewässerbenutzungen, insbesondere die Erlaubnisse bezüglich des Grundwassers, sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, vorläufig befristet bis zum 31.12.2021 weiter unter den Rahmenbedingungen der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnisse zulässig.

Der vorzeitige Beginn wird – ebenfalls befristet bis zum 31.12.2021 - zudem für die folgenden, beantragten Gewässerbenutzungen zugelassen:

Die Höchstmengen für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser des Quartärs (q), der Dunkelroten Mergel (km1DRM) und des Bochinger Horizonts (km1BH) werden in zeitlicher Staffelung wie folgt limitiert:

Zeitraum	Einheit*	GW-Gesamtfördermenge und -rate	Effektive GW-Entnahmemenge u. -rate
11 Jahre	Mio m ³	6,8	1,5
	l/s	30,8	4,4
12 Monate	Mio m ³	2,0	0,698
	l/s	63,4	22,1
1 Kalendermonat	m ³	215.000	131.000
	l/s	80,3	48,7

Die wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet auch die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von entsprechend dimensionierten Anlagen zur Behandlung und Abreinigung des anfallenden Bauhaltungswassers.

A.1.2 Befreiung von der Heilquellenschutzverordnung

Die mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 22.09.2014 (Gz: 591pä/006-2304#005) unter Ziff. 3.2 erteilten Befreiungen von den Verbotstatbeständen in § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und –Berg vom 11.06.2002 (Heilquellenschutzverordnung) wird für folgende Bauwerke/ Bauabschnitte ebenfalls zunächst befristet bis zum 31.12.2021 verlängert:

HQS-Zone	Bauwerk/ Bauabschnitte	Bau-km Baugrube		Verbotstatbestand, für den die Befreiung erteilt wird	
		von ca.	bis ca.	HQSG - VO	Beschreibung
Innenzone	DB- Tunnel, Stadtbahnverlegung Heilbronner Str., Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Dükerbauwerke, Technikgebäude, nördliches Bahnhofsgebäude	-0.4-400	+0.4+ 320	§ 4 Abs. 8	beantragte effektive Grundwasserentnahme von 1,5 Mio. m ³ für die Dauer von 11 Jahren und mit einer durchschnittlichen Entnahmerate von 4,4 l/s

A.2 Unveränderte Fortführung

Die Nebenbestimmungen und besonderen Entscheidungen aus dem Planfeststellungsbeschluss für den PFA 1.1 des Projekts Stuttgart 21 vom 28.01.2005 (Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1) einschließlich der Entscheidungen zum Wasserrecht aus dem Beschluss zur 7. Planänderung vom 22.09.2014 (Gz: 591pä/006-2304#005) und zur 14. Planänderung vom 06.11.2014 (Gz: 591pä/008-2304#009) bleiben unberührt und bestehen fort, sofern sie mit dieser Entscheidung nicht geändert werden.

A.3 Abänderung bestehender Nebenbestimmungen

Die mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Eisenbahn-Bundesamts vom 28.01.2005 (Gz: 59160 Pap-PS 21-PFA1.1) unter der Nebenbestimmung A 7.1.12.3

in der Tabelle 5 erlaubte Dauer der GW-Entnahmen für einzelne Bauabschnitt (BA) in Monaten wird wie folgt angepasst:

BA	Genehmigte Dauer gemäß PFB vom 28.01.2005	Genehmigte Dauer
1	69 ⁽¹⁾	75
09	18	26
10	18	36
11 inkl. TB 12.20 *	*	62
18	12	34
21	12	15
23	12	17
8.1c (Bl. 57/58/59) *	*	18
8.7c T 2 (Bl.34.2-34.8) *	*	12
8.1c (Bl. 60); TB 8.7c (Bl.34.1); 8.9c *	*	20

* Die Grenzen der Bauabschnitte wurden gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 gemäß aktueller Planung angepasst.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

A.5 Gebühren und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die durch Kostenübernahmeerklärung ausgewiesene Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand

Der wasserrechtliche Antrag der Vorhabenträgerin vom 18.11.2020 hat zum einen die Verlängerung der Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von sieben Jahren auf elf Jahre ab Beginn der Wasserhaltung im PFA 1.1 des Großprojekts Stuttgart 21 zum Gegenstand. (Der Beginn der Wasserhaltung im PFA 1.1 datiert auf den 28.02.2014.) Damit einhergehend wird die Erhöhung der zulässigen effektiven Grundwasserentnahmemenge und -rate des Abschnitts im PFA 1.1 beantragt.

Ferner wird die Verlängerung der Einleitung von Wasser, das den Einleitungskriterien entspricht, an den hierfür vorgesehenen Einleitungsstellen (Infiltrationsbrunnen und Sohlfiler) in das Grundwasser des Quartärs (q), der Dunkelroten Mergel (km1DRM) sowie des Bochinger Horizonts (km1BH), sowie das Einleiten von Überschusswasser in einer Gesamtmenge von bis zu 1,5 Millionen m³ an der hierfür errichteten Einleitungsstelle in den Neckar auf eine Dauer von 10 Jahren beantragt.

B.1.2 Verfahren

Mit Schreiben vom 18.11.2020 hat die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH in Vertretung der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) einen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.1 „Talquerung mit neuem Hauptbahnhof“ des Projekts Stuttgart 21 sowie auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme gestellt. Der Antrag ist am 23.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart wurde am 25.11.2020 um Stellungnahme zu dem Antrag auf Erlaubnis des vorzeitigen Beginns der Maßnahmen gebeten. Mit Schreiben vom 18.01.2021 hat es eine fachliche Einschätzung zu dem Antrag abgegeben, in welchem es von der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Antrags ausgeht.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.02.2021, Gz. 591ppw/098-2020#001-006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Verfahren zur endgültigen Bescheidung des wasserrechtlichen Antrags vom 18.11.2020 wird fortgeführt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende wasserrechtliche Entscheidung ist § 17 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 76 LVwVfG und beinhaltet die Änderung der für den PFA 1.1 bislang geltenden wasserrechtlichen Erlaubnisse.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass der Entscheidung zuständig, da das Eisenbahn-Bundesamt die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 19 WHG erteilt hat.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.02.2021, Gz. 591ppw/098-2020#001-006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Vorzeitiger Beginn der beantragten Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.1

Die Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn der mit Schreiben vom 29.11.2019 beantragten Gewässerbenutzungen sind erfüllt.

Im Sinne von § 17 Abs. 1 WHG kann mit der Zulassung einer Verlängerung und Erhöhung der zulässigen Wasserhaltung gerechnet werden. Der zugehörige Hauptantrag liegt vor und wird gesondert entschieden.

Das laufende Verfahren befindet sich in einem Stadium, das für eine prognostische Aussage genügend tragfähig ist. Nach Beteiligung von Gutachtern und des Amts für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart kann grundsätzlich mit einer positiven Entscheidung in der Hauptsache gerechnet werden.

Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange, insbesondere auf das Schutzgut Wasser und das Schutzgebiet der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg, in dem sich das Vorhaben befindet, sind nicht erkennbar bzw. geringfügig. Zusätzliche Einflüsse auf die Heil- und Mineralquellen sowie anderweitige Beeinträchtigungen Dritter, z.B. durch Setzungen aufgrund der Absenkung oberflächennaher Grundwasservorkommen sind nicht zu erwarten. Die vorläufige Verlängerung und Erhöhung der zulässigen Wasserhaltung lässt nach Stellungnahmen der beteiligten Fachgutachter (vgl. fachgutachterliche Stellungnahme zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Sachverständigen Wasserwirtschaft vom 30.10.2020, sowie des Amts für Umweltschutz in seiner wasserfachtechnischen Stellungnahme vom 18.01.2021) keine über die bereits im Rahmen des Bescheids zur 7. Planänderung im PFA 1.1 (Gz: 591pä/006-2304#005) genehmigten quantitativen Beeinflussungen des Systems der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg erwarten.

B.4.2 Fachliche Bewertung

1. Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg

Die bislang festgestellten Auswirkungen des Projekts Stuttgart 21 auf die Schüttungsraten der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart-Berg und Bad Cannstatt (HMQ) beschränken sich auf eine durch die Maßnahmen in den Abschnitten PFA 1.1

und 1.5 verursachte Schüttungsminderung von insgesamt weniger als 3 l/s. Die aktuellen Berichte der betriebenen Grundwasserströmungsmodelle und die Ergebnisse des bislang durchgeführten Beweissicherungsmonitorings weisen bezüglich der quantitativen Auswirkungen auf Heil- und Mineralquellen aller Bauabschnitte des Projekts Stuttgart 21 auch für die Zukunft keine Überschreitungen über das aktuell beobachtete und bereits genehmigte Maß hinaus auf.

Nach den Prognoserechnungen mit dem instationären Grundwasserströmungsmodell auf Basis der Bauablaufplanung Stand Juni 2020 des Sachverständigen Wasserwirtschaft vom 02.10.20 wird erwartet, dass die nach 01.03.21 vorgesehenen bauzeitlichen effektiven GW-Entnahmeraten durchschnittlich unter 2 l/s liegen werden.

Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an sich sind mit der Umsetzung der hier beantragten Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse demnach nicht verbunden. Vielmehr ist der Rückgang der Gesamtauswirkungen des Projektes S21 auf den Wasserhaushalt bereits im Jahr 2023 zu erwarten (vgl. Abbildung 5 in o.g. Prognose). Die durchschnittliche effektive GW-Entnahme über die Gesamtbauzeit wird von 6,1 l/s auf 4,8 l/s gesenkt (ohne hydrologiebedingte Mehrförderung). Bezogen auf 11 Jahre unter Berücksichtigung der bereits festgestellten hydrologiebedingten Mehrentnahme (Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamts vom 01.06.2017 und 10.08.2018, Gz: 591ppn/001-2300#004) ergibt sich eine durchschnittliche effektive GW-Entnahme, wie beantragt, von 4,4 l/s.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur 7. Planänderung wurde in Folge der Potentialumkehr im oberen Grundwasserstockwerk ein Quellschüttungsrückgang von maximal 3,8 l/s an den Heil- und Mineralquellen prognostiziert. Nach derzeitiger Prognose wird der projektbedingte Quellschüttungsrückgang im Jahr 2021 unter der Schwelle von 2 l/s beschränkt bleiben und in der Folge sukzessiv weiter zurückgehen. Bereits für Dezember 2023 werden infolge der sukzessiven Einstellung der Bauwasserhaltungen im PFA 1.1 (sowie im PFA 1.5) nahezu unbeeinflusste Schüttungsverläufe der Heil- und Mineralquellen prognostiziert. Der für 12/2023 prognostizierte projektbedingte Quellschüttungsrückgang von in Summe 0,2 l/s (alle Quellen) liegt unter der Toleranzschwelle der messtechnischen Erfassung.

Die mit dem Antrag verbundene dauerhafte Erhöhung der effektiven GW-Entnahme auf 1,5 Mio m³ bewirkt somit in der gesamthaften Bewertung der Entnahmen im PFA 1.1 keine zusätzlichen erheblichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen.

In der Gesamtschau schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt der Ansicht der Gutachter und der Fachbehörde an. Es wird abgeleitet, dass eine Überschreitung der bislang genehmigten Beeinflussung der HMQ auch bei Fortführung, Verlängerung und Erhöhung der Mengen der effektiven Grundwassergesamtentnahme im PFA 1.1 nicht erfolgen wird.

2. Not und Brauchwassernutzungen:

In der Planungsphase des Projektes Stuttgart 21 wurden die im weiteren Umfeld der Baumaßnahmen des PFA 1.1 gelegenen Not- und Brauchwassernutzungen erhoben und bezüglich der Möglichkeit einer bauzeitlichen quantitativen und qualitativen Beeinträchtigung fachgutachterlich bewertet.

Nach den während der laufenden Baumaßnahmen durchgeführten Beweissicherungsuntersuchungen haben diese zu keinen Einschränkungen der Not- und Brauchwassernutzungen geführt. Auch für den Zeitraum der Baumaßnahmen bis zum 28.02.2025 sind keine weiteren signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die wasserwirtschaftlichen Eingriffe in die Grundwasservorkommen mit weiterem Bauablauf deutlich abnehmen werden.

3. Altlasten und Schadensfälle / Grundwasservorbelastungen

Im bisherigen Bauablauf konnten keine Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die wenigen im PFA 1.1 bekannten Altlasten und Schadensfälle beobachtet werden. Im Falle des Antreffens von kontaminierten Böden in den Baugruben wurden diese komplett ausgehoben und ordnungsgemäß entsorgt.

In den bauzeitlichen Wasserhaltungen anfallende belastete Grundwässer wurden in der zentralen Wasseraufbereitungsanlage abgereinigt und wieder unter Einhaltung der planfestgestellten Einleitgrenzwerte in das obere Grundwasservorkommen infiltriert. Da bereits Baumaßnahmen und Wasserhaltungen über den gesamten Erstreckungsbereich des PFA 1.1 stattgefunden haben und sich die Wasserhaltungen in der restlichen Bauzeit mit fortschreitender Bauzeit deutlich verringern werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich auch in der verbleibenden Bauzeit keine Auswirkungen auf die bekannten Altlasten und Schadensfälle im PFA 1.1 ergeben werden.

4. Auswirkungen auf die Hangstabilität und Bauwerke sowie Auslaugung

Die Auswirkungen der wasserhaltungsbedingten Gewässerbenutzungen auf die Prozesse der Auslaugung, auf die Hangstabilität und auf bestehende Bauwerke

wurden in der Planfeststellung selbst und im Verfahren zur 7. Planänderung vom 22.09.2014 ausführlich bewertet und erörtert. Relevante Änderungen der Randbedingungen der Gewässerbenutzungen (Absenkziele, Absenkbereiche, Aufhöhungen) sind nicht beantragt.

5. Gebietsschutz

Ausgeschlossen werden können zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen des Projekts Stuttgart 21 auf das Heilquellenschutzgebiet von Stuttgart Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg, die über die bereits genehmigten hinausgehen.

6. Zusammenfassung

Insgesamt kann deshalb im Sinne des § 17 Abs. 1 Ziff. 1 WHG mit einer Entscheidung über den Hauptantrag zugunsten des Benutzers gerechnet werden.

B.4.3 Öffentliches Interesse an dem Vorhaben

Am vorzeitigen Beginn des antragsgegenständlichen Vorhabens besteht auch ein öffentliches Interesse und korrespondierend ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin.

Die Umsetzung des Großvorhabens ließe sich nicht aufgrund von wasserrechtlichen Erwägungen unterbinden. Eine Unterbrechung der Wasserhaltung wäre unverhältnismäßig und unzweckmäßig, da in den bereits geöffneten Baubereichen eine Einstellung der Wasserhaltung ein viel höheres Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser insgesamt zur Folge hätte, als die Verlängerung der Bauwasserhaltung unter den festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss und dieser Entscheidung.

Die Fortführung der Baumaßnahme ist auch dahingehend angezeigt, als durch die schnellstmögliche Beendigung der Arbeiten im PFA 1.1 die sich anschließende Einstellung der Wasserhaltung in den noch offenen Teilbaugruben erst möglich wird. Somit kann nur der stetige Fortgang der Projektumsetzung eine weitere Senkung der notwendigen bauzeitlichen Wasserhaltung bewirken.

B.4.4 Selbstverpflichtung zum Schadensersatz

Die Vorhabenträgerin hat sich zudem gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 3 WHG verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und,

falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

B.4.5 Rechtliche Bewertung

Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gemäß § 17 WHG vorläufig geändert und somit verlängert und erweitert. Die Planfeststellungsbehörde ist für deren Erteilung nach § 19 Abs. 4 WHG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG zuständig. Nachdem die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 WHG erfüllt sind (siehe oben unter B.4.1), steht der vorläufige Beginn der beantragten Maßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde.

Dabei darf die Behörde nur nach Maßgabe des gesetzlichen Zwecks der Ermächtigung von diesem Ermessen Gebrauch machen. Die Entscheidung muss durch die Zielbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die vom Gesetzgeber gewollte Ordnung der Materie gerechtfertigt sein.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden insgesamt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits erteilt, mit der Umsetzung wurde begonnen. Es finden somit bereits umfangreiche Gewässerbenutzungen statt. Die Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist zur Fertigstellung des Vorhabens erforderlich. Würden die beantragten Änderungen nicht erlaubt, müsste die Fortführung der Arbeiten unterbrochen werden. Neben der Verzögerung der Fertigstellung des geplanten Vorhabens wären irreversible Nachteile und Schäden sowohl an den bislang hergestellten Bauwerksabschnitten als auch, durch aus dem gestörten Baubetrieb eingetragene Verunreinigungen verursacht, an den natürlichen Grundwasservorkommen mögliche Folgen.

Ein Abbruch der Wasserhaltung wäre unverhältnismäßig und unzweckmäßig, da in den bereits geöffneten Baubereichen eine Einstellung der Wasserhaltung ein viel höheres Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser insgesamt zur Folge hätte, als die Verlängerung der Bauwasserhaltung unter den festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss und weiteren Entscheidungen.

Demgegenüber hat die beantragte Fortführung und Erweiterung der bereits bestehenden Wasserhaltung keine nennenswerten Auswirkungen auf die das Schutzgut Wasser und das Schutzgebiet der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg. Anderweitige Beeinträchtigungen, z.B. auf Not-

und Brauchwassernutzungen oder vorhandene schädliche Bodenveränderungen aufgrund der Absenkung oberflächennaher Grundwasservorkommen sind nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen hat das Eisenbahn-Bundesamt sein Ermessen dahingehend ausgeübt, die Erlaubnis zum vorläufigen Beginn der Maßnahmen zu erteilen.

B.5 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 18 AEG und § 3 Abs. 1 BEVVG im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin. Eine Abwägung zwischen diesen Interessen und dem Interesse von Betroffenen, dass der Beschluss erst nach Eintritt der Bestandskraft vollzogen wird, ergibt im Ergebnis ein Überwiegen des Vollzugsinteresses, da der Betrieb der Wasserhaltung unter den bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zu einem Großteil weitergeführt wird. Es sind keine stärkeren und erheblichen Beeinträchtigungen von Rechten oder Belangen Dritter zu erwarten, die von dem Vorhaben betroffen sind. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, bestünde die Gefahr, dass nach Auslaufen der Erlaubnisse und einem Suspensiveffekt erhebliche Schäden sowohl an Einrichtungen und Anlagen der Vorhabenträgerin als auch an den Grundwasserleitern im Quartär und Bochinger Horizont entstünden. Zudem liegt die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) vom 28.01.2005 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil.

Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die zugelassenen Gewässerbenutzungen sofort zu nutzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahmen auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger

bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener werden durch den sofortigen Vollzug dieses Beschlusses nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage gegen diese Entscheidung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bescheid gem. § 17 WHG zur Zulassung des vorzeitigen Beginns der wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Vorhaben „S21, PFA 1.1 "Talquerung mit neuem Hauptbahnhof" - Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse, hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns", Bahn-km - 0,4- 42,0 bis Bahn-km + 0,4+32,0 der Strecke 4813, Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Gz. 591ppw/098-2020#001, vom 10.02.2021

Eisenbahn-Bundesamt

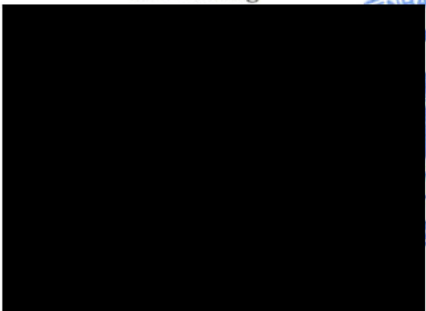
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 10.02.2021

Az. 591ppw/098-2020#001

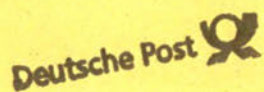
EVH-Nr. 3448881

Im Auftrag



sender:

Eisenbahn - Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe unten!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

tenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.